

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 308 Abs. 1, § 253; BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, § 823; StGB § 246

Leitsätze:

Das Gericht hat selbständig von sich aus nach allen in Frage kommenden rechtlichen Anspruchsgrundlagen zu prüfen, ob sich die vom Kläger gewollte Rechtsfolge aus den von ihm behaupteten Tatsachen ergibt. Der Kläger braucht die rechtlichen Wertungen weder vorzutragen noch kann er bestimmen, daß das Gericht seiner Entscheidung nur bestimmte Rechtssätze zugrunde legen darf.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

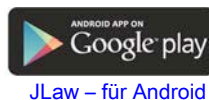
Aktenzeichen: 3 AZR 211/74

Urteil des BAG vom 13. Februar 1975

LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 211/74

2 Sa 97/72 Bremen

Verkündet am
13. Februar 1975

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Handrack für Recht erkannt:

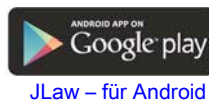
1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 6. Februar 1974
- 2 Sa 97/72 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte war seit April 1966 für die Klägerin und ab 1967 auch für deren Tochtergesellschaft, die H GmbH, in B als Buchhalterin und Kassenführerin gegen ein Bruttogehalt von zuletzt 1.000,-- DM tätig. Das Arbeitsverhältnis der Parteien endete am 11. September 1969 durch eine von der Klägerin ausgesprochene fristlose Kündigung.

Die Klägerin hat behauptet, die Beklagte habe Falschbuchungen, Urkundenfälschungen und andere buchtechnische Manipulationen begangen. Zu ihren Aufgaben habe gehört, die Kasse täglich abzustimmen und an die Zentrale der Klägerin, wöchentlich Geldverkehrsberichte (Kassenberichte) zu geben, in denen alle Kassenvorfälle unter Beifügung von Belegen zu erfassen waren. Die Beklagte habe seit 1968 zunehmend nicht nur die wöchentliche Berichterstattung unterlassen und nur in größeren Zeitabständen Geldverkehrsberichte aufgestellt, sie habe vor allem auch die Geldbewegungen nicht zeitgerecht erfaßt. Außerdem sei ihr vorzuwerfen, daß sie, um einen Ausgleich zwischen dem Soll- und Istbestand der Kasse herbeizuführen, Ausgabebelege hergestellt habe, denen keine tatsächlichen Vorgänge gegenübergestanden hätten. Insgesamt habe sich bei Beendigung der Tätigkeit der Beklagten ein Fehlbetrag von 34.873,22 DM ergeben. Diesen Betrag verlangt die Klägerin mit der vorliegenden Klage. Sie hat geltend gemacht, wegen der von der Beklagten durchgeführten Manipulationen müsse angenommen werden, daß die Beklagte diesen Betrag unterschlagen habe. Außerdem sei sie auch nach den Rechtsgrundsätzen zum Ersatz dieses Betrages verpflichtet, die für die Haftung eines Kassenverwalters bei einem festgestellten Fehlbetrag gelten.

Die Beklagte hat bestritten, Gelder der Klägerin unterschlagen zu haben. Sie hat eingeräumt, ihre buchungstechnischen Arbeiten nicht ordnungsgemäß verrichtet zu haben. Zu diesen Fehlleistungen sei es gekommen, weil ihr Aufgabenbe-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

reich bei der Klägerin so groß gewesen sei, daß sie schließlich überfordert gewesen sei. Deshalb habe sie häufig Belege pauschal verbucht. Hinzu gekommen sei, daß in erheblichem Umfang für vorläufige Ausgaben wie Reisekosten- und Lohnvorschüsse sogenannte Verrechnungszettel als Unterlagen zunächst zum Nachweis der Ausgaben erstellt worden seien; die endgültige Abrechnung habe sich oft längere Zeit hinausgezögert. Schließlich hat die Beklagte vorgetragen, der Prokurist R der Klägerin habe ständig einen zweiten Schlüssel zu dem Pult besessen, in dem u.a. die Scheckformulare aufbewahrt worden seien.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte eine Strafanzeige erstattet. Die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen die Beklagte wegen eines Vergehens der Untreue ist rechtskräftig abgelehnt worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat einen Anspruch aus Delikt gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 246 StGB verneint. Das ist nicht zu beanstanden.

1. a) In rechtlicher Beziehung hat das angefochtene Urteil unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG AP Nr. 67 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu I 1 der Gründe]; vgl. ferner BAG AP Nr. 49 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu I der Gründe]) ausgeführt, ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung setze voraus, daß der Klägerin tatsächlich ein Schaden entstanden ist. Sie müsse darlegen und beweisen, daß ein Fehlbetrag in der von der Beklagten verwalteten Kasse tatsächlich vorgelegen hat. Es reiche nicht aus, daß Kassen-Soll- und Kassen-Ist-Bestand nicht miteinander übereinstimmen; es müsse vielmehr auch die Möglichkeit ausgeschlossen sein, daß die Differenzen nur auf Buchungsfehler zurückzuführen sind, also nur ein buchmäßiger Fehlbestand vorliegt.



- 4 -

b) In tatsächlicher Beziehung hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, einen tatsächlich entstandenen Vermögensschaden in Höhe des buchmäßigen Fehlbestandes habe die Klägerin nicht nachgewiesen. Der vom Arbeitsgericht beauftragte und vom Landesarbeitsgericht mündlich gehörte Sachverständige habe zwar die Differenz zwischen dem Ist-Bestand und dem Soll-Bestand als effektiven Schaden bezeichnet. Er habe jedoch gleichzeitig erklärt, daß er nicht geprüft habe und nachträglich auch nicht habe prüfen können, ob die von ihm festgestellten Fehl- und Falschbuchungen zu einem Vermögensschaden bei der Klägerin geführt haben oder nicht: Es seien eine ganze Reihe von Fehlerquellen denkbar, durch die ein buchmäßiger Fehlbestand eintreten konnte, ohne daß damit ein Schaden zu Lasten der Klägerin einherging. Dies hat das Landesarbeitsgericht dahin gewürdigt, daß nur ein buchmäßiger, aber kein effektiver Fehlbestand festzustellen sei.

2. a) Die rechtliche Wertung des Landesarbeitsgerichts steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Auch die Revision hat hiergegen keine Angriffe vorgebracht.

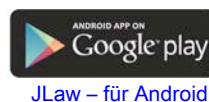
b) Die tatsächliche Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß ein effektiver Fehlbestand nicht nachgewiesen sei, ist von der Revision nicht mit einer Verfahrensrüge angegriffen worden. Die Klägerin beschränkt sich insoweit auf die Wiederholung ihres Vortrages, weil die Beklagte die Buchführung verfälscht habe, sei anzunehmen, daß sie Beträge für sich verwendet habe. Das stellt jedoch keine zulässige Verfahrensrüge dar, so daß der Senat nach § 561 Abs. 2 ZPO an die Feststellung des Landesarbeitsgerichts gebunden ist, es könnten Fehler und Irrtümer nicht ausgeschlossen werden, die zu einem nur buchmäßigen Fehlbestand geführt haben.

II. 1. Das Landesarbeitsgericht hat, jedenfalls in einer Hilfsbegründung, auch geprüft und entschieden, ob der Klägerin ein Anspruch aus schuldhafter Vertragsverletzung zusteht. Es hat damit im Ergebnis den Fehler des Arbeitsgerichts vermieden, die Begründetheit der Klageforderung nur darauf zu untersuchen, ob ein Anspruch aus Delikt gegeben ist. Das Gericht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

hat selbständig von sich aus nach allen in Frage kommenden rechtlichen Anspruchsgrundlagen zu prüfen, ob sich die von der Klägerin gewollte Rechtsfolge aus den von ihr behaupteten Tatsachen ergibt. Die Klägerin braucht die rechtlichen Wertungen weder vorzutragen noch kann sie bestimmen, daß das Gericht seiner Entscheidung nur bestimmte Rechtssätze zugrundelegen darf (Stein-Jonas-Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 253 Anm. III 2 c β ; ferner Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 100 V, S. 518 und § 134 II 4 S. 713; OLG Köln, MDR 1970, 686 Nr. 66). Hier war vorgetragen, daß in der von der Beklagten betreuten Kasse Gelder fehlten. Aus diesem Sachverhalt konnte sich die Rechtsfolge ergeben, daß die Beklagte den Fehlbetrag wegen verschuldeter Vertragsverletzung ersetzen müsse. Das mußten die Vorinstanzen daher von sich aus berücksichtigen, selbst wenn die Klägerin erklärt hätte, sie stütze ihre Klage lediglich auf einen deliktischen Anspruch.

Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht sei davon ausgegangen, die Klägerin habe ihren Anspruch lediglich auf § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 246 StGB stützen wollen, und es habe damit § 308 Abs. 1 ZPO verletzt, ist sonach nicht begründet: Das angefochtene Urteil hat geprüft und entschieden, ob der Klägerin ein Anspruch aus verschuldeter Vertragsverletzung zusteht.

2. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Klägerin habe auch für einen Anspruch aus verschuldeter Vertragsverletzung darlegen und beweisen müssen, daß ihr tatsächlich ein Schaden entstanden ist. Auf die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Haftung eines Kassenverwalters für einen nur buchmäßigen Fehlbestand, wenn sich dieser aus dem von dem Kassenverwalter geführten Nachweis über die Kassenvorgänge ergebe, könne sich die Klägerin nicht berufen. Dem stehe entgegen, daß ihr Prokurist R Zugang zu den Scheckformularen gehabt habe, und dies sei gleichzusetzen dem Zugang zur Kasse. Damit sei die alleinige Verantwortung der Beklagten für den Kassenbestand entfallen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



- 6 -

Diese Erwägungen des Landesarbeitsgerichts sind jedenfalls im Ergebnis zutreffend. Im einzelnen gilt dazu folgendes:

a) Wenn der Arbeitgeber den mit der Verwaltung einer Kasse beauftragten Arbeitnehmer auf Ersatz eines Fehlbetrages in Anspruch nimmt, so braucht er für den Nachweis des Schadens nur die Einnahmen der Kasse zu belegen, während der Arbeitnehmer die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben dartun muß. Wenn der Arbeitnehmer zugleich mit der Buchführung oder dem sonstigen Nachweis über die Kassengeschäfte betraut ist, muß der Arbeitnehmer darüber hinaus die von ihm selbst erklärten Kassenvorgänge gegen sich gelten lassen. Es wird dann auch auf der Einnahmenseite vermutet, daß das, was verbucht ist, der Kasse tatsächlich zugeflossen ist; auf der Ausgabenseite wird vermutet, daß keine anderen Kassenausgänge erfolgt sind, als sie durch die Verbuchung nachgewiesen sind. Solange dem Arbeitnehmer es nicht gelingt, darzutun und zu belegen, daß seine Buchungen, sei es auf der Einnahmenseite, sei es auf der Ausgabenseite, Irrtümer aufweisen, durch die zuviel Einnahmen oder zuwenig Ausgaben festgehalten worden sind, muß er einen auch nur buchmäßigen Fehlbestand als tatsächlichen Fehlbestand gegen sich gelten lassen. Alles dies gilt jedoch nur, wenn der Kassenverwalter für den Bestand der Kasse verantwortlich gemacht werden kann. Dazu ist erforderlich, daß er allein Zugang zu der Kasse hatte (BAG AP Nr. 4 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu 1 a der Gründe]; BAG 19, 1 [5 ff.] = AP Nr. 2 zu § 1 ErstattG [zu III der Gründe]; BAG AP Nr. 49 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu III der Gründe]; BAG AP Nr. 67 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu III der Gründe]). Was in diesen Entscheidungen über die Verpflichtung des Kassenverwalters gesagt worden ist, daß er nach den Grundsätzen der Beweisnähe dafür einstehen muß, wenn Beträge fehlen, gilt in gleicher Weise für denjenigen, der ein Konto allein verwaltet (vgl. dazu die nicht veröffentlichte Entscheidung des Senats vom 21. März 1974 - 3 AZR 319/73 - [zu I 2 der Gründe]).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Ob die Beklagte, die in ihren Kassenberichten sowohl die Kassenvorgänge der für die Klägerin und die H GmbH geführten Kassen wie den Bankverkehr festzuhalten hatte, überhaupt als ein Kassen- und Kontenverwalter behandelt werden kann, der einen buchmäßigen Fehlbestand gegen sich gelten lassen muß, ist fraglich. Für die Bankkonten steht fest, daß die Beklagte über sie nicht verfügen konnte und insoweit nur - zum Teil bei Barzuführungen zur Kasse als Kasse-Bank-Verkehr - buchtechnisch die Vorgänge zu erfassen hatte. Da einerseits die Kassenberichte, die Grundlage für die Feststellung des Fehlbestandes sind, den Kasse-Bank-Verkehr mit-enthalten, andererseits die Beklagte die Bankkonten nicht selbst verwaltete, bestehen von daher schon Bedenken, ihr die Verantwortung für einen nur buchmäßigen Fehlbestand aufzubürden.

b) Die vorgenannten Zweifel erfordern keine abschließende Stellungnahme. Der Grundsatz, daß der Kassen- und Kontenführer, dem zugleich die Buchführung obliegt, für einen nur buchmäßigen Fehlbestand haftet, gilt hier jedenfalls deshalb nicht, weil ohne Wissen der Beklagten das Bankkonto belastet werden konnte und nicht festgestellt ist, daß die Beklagte auch dann die zum Ausgleich erforderlichen Buchungsbelege erhielt.

(1) Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, der Prokurist R habe ständig einen weiteren Schlüssel zu einem Pult im Schreibtisch der Beklagten besessen, in dem Scheckformulare aufbewahrt wurden. Er habe auch in Abwesenheit der Beklagten Scheckformulare entnommen und verwendet. Die Verfügungsgewalt über die Scheckformulare machten einen ganz wesentlichen Inhalt der Kassenverwaltung aus, so daß der Zugang zu ihnen dem Zugang zur gesamten Kasse gleichzusetzen sei.

(2) Wenn das Berufungsgericht die Möglichkeit, in Abwesenheit und ohne Wissen der Beklagten durch Scheckhingabe über das Bankkonto zu verfügen, dem Zugang zur Kasse gleichsetzt, so ist dem nicht in vollem Umfange zu folgen: Wenn ein Dritter Gelder aus einer Kasse entnehmen kann, so bleibt dem Kassen-

- 8 -



- 8 -

führer verborgen, ob und in welchem Umfange dies geschieht. Aus seinen Buchungen mit ihrem Soll-Bestand ergibt sich zwar dann die Differenz zum Ist-Bestand. Für diesen ist er jedoch nicht verantwortlich, wenn er nicht die alleinige Gewalt über die Kasse hatte. Hier, wo mit den Schecks über das Bankkonto verfügt wurde, erfuhr die Beklagte mit dem Bankauszug, der die Einlösung der in ihrer Abwesenheit verwendeten Schecks auswies, von dem "Zugriff" auf das Konto. Damit war aber noch nicht gewährleistet, daß die Beklagte diese erkennbare Verringerung des Ist-Bestandes auf dem Bankkonto auch ordnungsmäßig im Soll-Bestand verbuchen konnte. Insofern war sie darauf angewiesen, ob und welche Angaben und Belege sie von dem Prokuristen erhielt. Was sonst die Haftung des auch mit der Buchführung betrauten Kassen- oder Kontenführers für einen nur buchmäßigen Fehlbestand rechtfertigt, daß er keine Ausgaben ohne entsprechende Buchungsbelege vorzunehmen braucht und vornehmen darf, war damit hier durchbrochen. Deshalb brauchte die Beklagte nicht den Nachweis zu führen, daß der buchmäßig festgestellte Fehlbestand nicht vorlag.

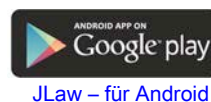
c) Die Ausführungen der Revision rechtfertigen kein anderes Ergebnis.

Die Klägerin macht geltend, der Prokurist sei ihre Vertrauensperson gewesen. Deshalb sowie wegen der Höhe des buchmäßigen Fehlbestandes sei es auszuschließen, daß er ohne Wissen der Beklagten über Gelder, richtiger wohl Konten, verfügt habe. Diese Umstände beeinflussen nicht die Entscheidung darüber, ob die Beklagte wegen der Beweisnähe sich von dem buchmäßigen Fehlbestand entlasten muß. Insoweit kann der Klägerin auch zugegeben werden, daß die Feststellungen zu der Verfügungsmöglichkeit ihres Prokuristen nicht begleitet sind von dem Verdacht, er habe sich unrechtmäßig Gelder zugeeignet. Wenn der Umfang der Scheckbelastungen nicht der Höhe des Fehlbetrages entsprochen hat, so ändert auch dies nichts am Ergebnis: Die Beklagte braucht nur die buchmäßigen Vorgänge nicht gegen sich gelten zu lassen. Ob und inwieweit die Scheckvorgänge zu dem rechnerischen Fehlbetrag beigetragen haben und ob schließlich der Klägerin ein tatsächlicher Schaden entstan-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

den ist, den zu ersetzen die Beklagte verpflichtet wäre, ist damit nicht gesagt.

3. Da sonach die Klägerin für einen Anspruch aus positiver Vertragsverletzung ebenfalls nachweisen mußte, daß ihr ein Schaden entstanden ist, ihr dies aber nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht gelungen ist, konnte ihre Klage auch insoweit keinen Erfolg haben.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Dr. Wagner

Handrack

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)